



Vereinbarung

zwischen dem Feuerwehrinspektorat und den Strafverfolgungsbehörden betreffend

ereignis- und einsatzbezogene Informationskompetenz (Medienhoheit)

1. RECHTLICHE AUSGANGSLAGE

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Bei der Orientierung der Öffentlichkeit (Medienhoheit) sind stets die massgebenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Erforderlichkeit der Information (Art. 74 Abs. 1 StPO, SR 312.0)
- Geheimhaltungspflicht (Art. 73 StPO)
- Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB, SR 311.0)
- Verbot der Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen (Art. 293 StGB; Art. 69 Abs. 3 StPO)
- Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Ziff. 1 EMRK, SR 0.101)
- Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB, SR 210; siehe auch Art. 117 Abs. 1 lit. a, 152 StPO)
- Opferschutz (Art. 74 Abs. 4 StPO)
- Objektivitätsverpflichtung und Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO)
- Bestimmungen des Datenschutzrechts (kDSG, NG 232.1])
- Information der Öffentlichkeit (Art. 18 PolG, NG 911.1])
- Bestimmungen des Brandschutz- und Feuerwehrgesetzes (BFG, NG 613.121)

1.2. Informationskompetenz bei hängigen Strafverfahren

Die Kommunikation von Ereignissen, welche gerichtspolizeilich relevant sind und somit eine strafrechtliche Untersuchung zur Folge haben können, fällt in die Kompetenz der **Strafverfolgungsbehörden** (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizei). Zu solchen Ereignissen zählen u.a. aussergewöhnliche Todesfälle sowie andere Ereignisse, welchen möglicherweise eine Straftat zugrunde liegt.

Die **Staatsanwaltschaft bzw. in deren Einverständnis die Kantonspolizei Nidwalden informieren bei hängigen Strafverfahren** auf der Grundlage von Art. 74 StPO. Sie sind daher für die Benachrichtigung oder das Aufgebot von Medienschaffenden (Journalisten, Fotografen) sowie als Ansprechpartner für Auskünfte zu Todesfällen, Verletzten sowie Ereignissen und deren möglicherweise strafbaren Ursachen zuständig.

1.3. Informationskompetenz bei Ereignissen im präventiv-/sicherheitspolizeilichen Bereich

Die Kommunikation von Ereignissen, die im Zusammenhang mit dem **präventiven und sicherheitspolizeilichen Tätigkeitsbereich** der **Polizei** stehen, erfolgt autonom durch diese, soweit keine schützenswerten, übergeordneten Interessen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen (Art. 18 PolG).

1.4. Informationskompetenz über Kernaufgaben der Feuerwehren

Die **Informationskompetenzen der Feuerwehren** sind nicht explizit im BFG geregelt. Sie ergeben sich indes aus der angestammten Kompetenz der Feuerwehren als zuständiges Organ für den Brandschutz (Art. 1 und 21 BFG). Kernaufgabe der Gemeindefeuerwehren ist die Intervention bei

- Bränden,
- Explosionen,
- Naturereignissen,
- Einstürzen,
- Unfällen oder
- ABC-Ereignissen

zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten (Art. 21 Abs. 1 BFG).

Den Feuerwehren obliegt dabei die Aufgabe des unverzüglichen befristeten Einsatzes in Kooperation mit Polizei und Sanität sowie im Rahmen der Katastrophenhilfe (Art. 21 Abs. 2 BFG).

Die **Informationskompetenz der Feuerwehren bezieht sich somit auf ihre Kernaufgaben**, ist allerdings in den meisten dieser Tätigkeitsgebiete durch allfällige Strafverfahren mit einer entsprechend vorgehenden Informationskompetenz der Strafverfolgungsbehörden stark eingeschränkt.

1.5. Folgen einer Missachtung der Informationskompetenzen

Die Verletzung der Informationskompetenzen kann insbesondere eine strafbare Amtsgeheimnisverletzung nach Art. 320 StGB oder eine verbotene Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen nach Art. 293 StGB wie auch allenfalls eine straf- und/oder zivilrechtliche Persönlichkeitsverletzung darstellen.

2. VEREINBARUNG IM DETAIL

2.1. Einleitung

Im Bestreben, eine für die Öffentlichkeit transparente, gesetzeskonforme und verständliche Information bei Ereignissen mit Einsätzen der **Feuerwehren und der Strafverfolgungsbehörden** (Staatsanwaltschaft/Polizei) zu schaffen sowie zu gewährleisten, vereinbaren die Parteien im Hinblick auf eine erfolgreiche und gut funktionierende Zusammenarbeit folgende Regelung ihrer Informationskompetenzen:

2.2. Informationshoheit der Feuerwehren

Ist keine Polizei vor Ort bzw. wird kein Polizeieinsatz tangiert, können die Feuerwehren ihre Einsätze (z.B. Tierrettungen, Fälle von Traghilfe, kleinere Murgänge bei Unwettern) in Beachtung der gesetzlichen Vorgaben selbständig kommunizieren.

2.3. Kompetenzregelung zur Information bei Schadensfällen mit strafrechtlicher Relevanz

2.3.1. Kleinere bis grössere Schadensfälle

2.3.1.1. Grundsatz

Der Polizei obliegt es, im Ermittlungsverfahren auf der Grundlage von Anzeigen, Anweisungen der Staatsanwaltschaft oder eigenen Feststellungen den für eine Straftat relevanten Sachverhalt festzustellen (Art. 306 StPO). **Ab dem Eintritt des Schadenereignisses** liegt daher die ereignisbezogene **Informationshoheit vorab bei der Polizei**, welche sich bei gegebenen Voraussetzungen wiederum mit der Staatsanwaltschaft abzusprechen hat.

Sobald es **erste Erkenntnisse** zulassen, orientiert die Polizei die Feuerwehr auf dem Schadensplatz über das Vorliegen eines strafrechtlich relevanten Tatverdachts (z.B. Brandstiftung [Art. 221 StGB], fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst [Art. 222 StGB], Verursachung einer Explosion [Art. 223 StGB] oder Übertretungen nach Art. 50 BFG, Gewässerverschmutzung [Art. 70 oder 71 GSchG, SR 814.20], Strassenverkehrsdelikt [Art. 90 ff. SVG, SR 741.01] usw.).

2.3.1.2. Ausgeschlossener Tatverdacht

Kann bereits am Schadensort ein strafrechtlich relevanter Tatverdacht eindeutig ausgeschlossen werden (z.B. Blitzeinschlag, eindeutig technische und von niemandem zu verantwortende Ursache), so liegt die **Informationshoheit jeweils autonom bei den jeweiligen Blaulichtorganisationen**, wobei eine Absprache zwischen Feuerwehren und Polizei begrüsst wird.

2.3.1.3. Bestehender Tatverdacht bei kleinerem bis mittlerem Schadensfall

Kann ein Tatverdacht vor Ort nicht ausgeschlossen werden, darf die Einsatzleitung oder die medienbeauftragte Person der **Feuerwehren selbständig**

- **nur über ihre eigene Tätigkeit während des Einsatzes** berichten, also über feuerwehrspezifische Fakten wie
 - Grund der Alarmierung (nur allgemeine Angaben wie "Brandalarm", "Chemieunfall" etc.; aber keine näheren Angaben zum Sachverhalt oder zu meldenden Personen etc., welche den Zweck der Strafverfolgung beeinträchtigen könnten),
 - eigene personelle Ressourcen,
 - angetroffene allgemeine Situation,
 - feuerwehrtaktisches Vorgehen,
 - eingesetztes Material,
 - Organisation;
- **keine Fotografien** vom Schadensplatz **veröffentlichen**, solange die Strafverfolgungsbehörden nicht ausdrücklich zugestimmt haben; die Erstveröffentlichung von Bildern erfolgt aus kriminaltaktischen Gründen in der Regel nur durch die Strafverfolgungsbehörden (z.B. anlässlich Medienmitteilung).

2.3.1.4. Bestehender Tatverdacht bei grösserem Schadensfall

Handelt es sich um einen **grösseren Schadensfall**, hat die Einsatzleitung der Feuerwehren oder deren medienbeauftragte Person **vor einer selbständigen Information** zu ihrer eigenen Tätigkeit **mit der Einsatzleitung der Polizei Rücksprache zu nehmen**. Diese klärt in **Ab-sprache mit der Verfahrensleitung** der Staatsanwaltschaft konkret

- das Vorgehen,
- den Inhalt,
- den Umfang,
- die Form,
- den Zeitpunkt

der Information der Öffentlichkeit.

2.3.2. Schwere Straftaten oder andere schwerwiegende Ereignisse

Bei schweren Straftaten oder anderen schwerwiegenden Ereignissen wie Tötungsdelikten, Unfällen oder Explosionen mit Todesfolgen oder mit Verletzten etc. hat die Polizei gemäss Art. 307 Abs. 2 StPO eine unverzügliche Meldepflicht an die Staatsanwaltschaft. Die **Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft** übernimmt damit sofort die direkte **Verantwortung über die Orientierung der Öffentlichkeit** und bestimmt das weitere Vorgehen, den Umfang sowie den Zeitpunkt der Information, welche sie mit der Polizei und bei Bedarf auch mit der Einsatzleitung der Feuerwehren abspricht.

Den **Feuerwehren** ist in diesen Fällen (unter Vorbehalt einer Bewilligung durch die Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft) eine **direkte Kommunikation** mit der Öffentlichkeit **untersagt**.

2.4. Wichtige Grundsätze

Als **allgemeine Grundsätze** bei der Information durch die Feuerwehren sind insbesondere zu beachten,

- dass **nur über gesicherte Fakten informiert** wird, wogegen Spekulationen, Mutmassungen und Wertungen sowie insbesondere Auskünfte zu möglichen Ursachen des Ereignisses, zu betroffenen und/oder verursachenden Personen usw. zu unterlassen sind;
- dass **bei Fotografien** vom Schadenplatz durch Angehörige der Feuerwehren (z.B. mittels EMEREC) stets auf die Persönlichkeits- und Datenschutzrechte beteiligter Personen Rücksicht zu nehmen ist, also **insbesondere keine Bilder** zu veröffentlichen **sind**
 - mit Opfern/Beteiligten/Drittpersonen eines Ereignisses;

- mit Innenansichten von Brandobjekten oder Brandherden;
 - mit erkennbaren Organen der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Sachverständige etc.);
 - mit erkennbaren Autonummern;
 - mit Inhalten, die Rückschlüsse auf Privatpersonen oder Firmen zulassen;
 - von Einsatzprotokollen/Einsatzskizzen;
- dass die Angehörigen der Feuerwehren das Amtsgeheimnis sowie den Persönlichkeitsschutz auch bei der Nutzung von Social Media etc. beachten und hierüber regelmässig sensibilisiert werden.

2.5. Medienmitteilungen, Begehungen und Medienkonferenzen

Die Strafverfolgungsbehörden kommunizieren in den ereignisbezogenen Medieninformationen das Wirken der Feuerwehren in Relation zum Ereignis angemessen und nehmen bei grösseren Ereignissen die Kommunikationsbedürfnisse vorgängig entsprechend auf.

Beschliessen die Strafverfolgungsbehörden

- die Begehung des Schadenplatzes mit Medienvertretern, erfolgt diese stets in Absprache und Koordination mit der Einsatzleitung der Feuerwehren;
- die Durchführung einer Medienkonferenz, sind sie gehalten, die Tätigkeit der Partnerorganisationen stets angemessen miteinzubeziehen oder bei Grossereignissen deren Mitwirkung zu gewährleisten.

Stans, 13. Mai 2019



Toni Käslin, Feuerwehrinspektor



Jürg von Gunten, Kommandant Kantonspolizei



André Wolf, Oberstaatsanwalt

Sechsfach

ANHANG: Auszug Amtsgeheimnis

Geht an:

- Staatsanwaltschaft Nidwalden
- Kantonspolizei Nidwalden
- Feuerwehrinspektorat (zu Händen der Feuerwehren)
- Kanton Nidwalden, Informations- und Kommunikationsbeauftragter
- Nidwaldner Sachversicherung, Geschäftsführer
- Kantonsspital Nidwalden, Rettungsdienst

ANHANG

Die Angehörigen der Feuerwehren unterstehen in Bezug auf ereignisbezogene Informationen, die ihnen rund um ihre Einsätze zur Kenntnis gelangen, dem Amtsgeheimnis!

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

Art. 320 Verletzung des Amtsgeheimnisses

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

Geltung des Amtsgeheimnisses für Feuerwehrleute

Der strafrechtliche Begriff des Beamten (Art. 110 Abs. 3 StGB) erfasst auch Angehörige der Feuerwehren. Sie erfüllen öffentliche Aufgaben, namentlich den Schutz von Personen, Tieren und Sachen vor Brand- und Explosionsschäden bzw. die allgemeine Schadenwehr (Art. 1 Brandschutz- und Feuerwehrgesetz, BFG; NG 613.1). Ihre Tätigkeiten gelten daher als amtlich und sie selber als Beamte im Sinne des Strafrechts (siehe allgemein BGE 135 IV 201 E. 3.3).

Der Tatbestand der Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 StGB) geht von einem **materiellen Geheimnisbegriff** aus. Es spielt daher keine Rolle, ob die betreffende Tatsache von der zuständigen Behörde als geheim erklärt worden ist. Entscheidend ist allein, dass es sich um eine **Tatsache** handelt, die **weder offenkundig noch allgemein zugänglich** ist und bezüglich derer der Geheimnisherr nicht nur ein berechtigtes Interesse, sondern auch den ausdrücklich oder stillschweigend bekundeten **Willen zur Geheimhaltung** hat.

Der Pflicht zur Geheimhaltung unterliegt dabei "jedes derartige Geheimnis, das dem Behördenmitglied oder Beamten in dieser Eigenschaft anvertraut oder von ihm in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen wird (BGE 142 IV 67 f. E. 5.2). Die Verpflichtung zur Geheimhaltung ergibt sich aus der besonderen Stellung des Behördenmitgliedes bzw. des Beamten. Art. 320 StGB verlangt darüber hinaus auch keine **ausserstrafrechtliche Grundlage in dem für die Ausübung des Amtes massgebenden Gesetz**.

Hinweis zu Bild- und Tonaufnahmen

Polizei und Staatsanwaltschaft können die Aushändigung von Bild- und Tonaufnahmen, die von Angehörigen der Feuerwehren aufgenommen worden sind, für Ermittlungs- bzw. Untersuchungshandlungen verlangen. Die Veröffentlichung solcher Bild- und Tonaufnahmen bedarf der Genehmigung der Strafverfolgungsbehörden.